

# Gut versichert bei der Weihnachtsfeier

Versichert auf der betrieblichen Weihnachtsfeier? Ja, aber nicht unter allen Umständen! DGUV Arbeit & Gesundheit gibt einen Überblick, wer wann gesetzlich unfallversichert ist – sowohl bei der Feier selbst als auch auf dem Hin- und Rückweg. Die Regeln gelten auch für Betriebsfeiern außerhalb der Weihnachtszeit.



Für den sicheren Heimweg besser auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen.

Versichert sind auch die Wege von und zur Weihnachtsfeier.

Erklärt der Chef die Veranstaltung für beendet, endet auch der Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht, wenn die Unternehmensleitung oder deren Beauftragter zur Stärkung des Betriebsklimas zur Feier einlädt.

Versicherungsschutz kann auch bei einer Feier außerhalb der Arbeitszeit und der Betriebsstätte vorliegen.

Auch die Vorbereitung der Feier ist versichert.

Für Gäste oder Familienangehörige besteht kein Versicherungsschutz.

Essen, Tanzen, Spielen – alle gemeinschaftsfördernden Vergnügungen sind versichert.

Es müssen alle Betriebsangehörigen eingeladen sein, damit Versicherungsschutz besteht. Bei größeren Betrieben gilt dies entsprechend für Feiern einzelner Organisationseinheiten, wie Abteilungen.